

consularische Würde von dem Herrscher des Ostreichs entgegengenommen haben, kann dahin aufgefasst werden, dass sie die von Constantinopel nach Rom gemeldeten Ernennungen als für den Westen gültig betrachteten, worin allerdings ein Anerkenntniss der fortdauernden Reichseinheit enthalten war; bei dem geschraubten Ausdruck ist nicht zu vergessen, dass diese Worte den ihr legales Verhalten rechtfertigenden Abgesandten in den Mund gelegt werden. Nicht dasselbe gilt von der Ernennung des Eutharich zum Consul für 519 durch den Kaiser von Byzanz. Aber bei dieser ist zu erwägen, dass diesem seinem präsumptiven Nachfolger Theoderich das Consulat nicht verleihen konnte. Nach den Ordnungen dieser Zeit war der Gothe zur Uebernahme eines römischen Amts nicht qualificirt und durfte also auch das Consulat nicht bekleiden; diese Abweichung von den Capitulationen, welche Theoderich bei der Uebernahme Italiens gegen den byzantinischen Hof eingegangen war, konnte nur der Kaiser des Ostens herbeiführen.

Das System der regelmässig getheilten, ausnahmsweise von derselben Stelle vollzogenen Ernennung der Consulpaare bestand auch in dieser Epoche: in den sieben schon S. 239 mit aufgeführten Jahren 486. 488. 494. 500. 512. 522. 530 sind beide Consuln von einer und derselben Stelle ernannt worden; für die übrigen Jahre sind alle überhaupt eintretenden Consuln aus der Einzelernennung hervorgegangen und zeigen die evidenten Spuren derselben, das Ueberwiegen eines jeden entweder im Osten oder im Westen. Principiell ist also die Ordnung von der früheren nicht verschieden; thatsächlich unterscheidet sie sich dadurch von ihr, dass die Consulernennung häufiger ausfällt und in Folge dessen die Jahresbezeichnung durch einen einzigen Consul mehr und mehr um sich greift und auch die officielle Ausdrucksweise beeinflusst wenigstens in dem Verschwinden des *et qui de Oriente* (oder *Occidente*) *nuntiatus fuerit* aus den Urkunden. Nach dem J. 461 ist der Beisatz nicht nachweisbar (S. 232 A. 1. 2) und fehlt namentlich durchgängig in den zum Theil sehr vollständigen Subscriptionen der Novellen Iustinians, offenbar weil die regelmässige Cooperation der beiden Reichshälften nicht mehr in Aussicht genommen werden konnte. In der officiellen Datirung des Ostreichs hat der occidentalische Consul sich behauptet; ob auch der orientalische in derjenigen der Könige des West-

---

(Rossi p. XLVI) kann ich darin nicht finden. Auch lauten Theoderichs ernennende Decrete für die Consuln ebenso unbedingt und vorbehaltlos wie für die übrigen Aemter. Unter Theodosius II. und Valentinian III. begegnet ein römischer Stadtpräfect *utriusque imperii iudiciis sublimitatus* (C. I. L. VI, 1678. XIV, 2165); aber ich kenne kein zweites Beispiel solcher Cooperation.